

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 |
|--|--|
| A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung? | |
| A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen | |
| A.1.1 Was ist versichert? | |
| ... | |
| <p>A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Personenkraftwagen an anderen, auf Sie zugelassenen Pkw – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.</p> <p>Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenergebnis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.</p> | <p>A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad an anderen, auf Sie zugelassenen Fahrzeugen der gleichen Art – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.</p> <p>Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenergebnis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.</p> |
| ... | |
| <p>A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?</p> <p>A.1.6.1 Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen)</p> <p>Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) oder ein Kraftrad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs (Wohnmobil oder Wohnwagen) oder Zweirads, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.</p> <p>Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.</p> | <p>A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?</p> <p>A.1.6.1 Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen)</p> <p>Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs (Wohnmobil oder Wohnwagen), Zweirads, Trikes, Quads oder Wohnwagenanhängers soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.</p> <p>Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.</p> |
| ... | |
| A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug | |
| ... | |
| <p>A.2.1.2 Höchstentschädigungsgrenzen</p> <p>Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krafträder, Quads und Trikes 15.000 EUR • Pkw 100.000 EUR • Sonstige Fahrzeuge 250.000 EUR <p>Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist der über diesen Wert hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen versichert ist.</p> | <p>A.2.1.2 Höchstentschädigungsgrenzen</p> <p>Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes 15.000 EUR • Pkw und Bestattungsfahrzeuge 100.000 EUR • Sonstige Fahrzeuge 250.000 EUR <p>Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist der über diesen Wert hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen versichert ist.</p> |
| ... | |
| <p>A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?</p> <p>Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.</p> | |

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 |
|---|---|
| <p>A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?</p> <p>A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.</p> | <p>A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?</p> <p>A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw, Kraftrad, Leichtkraft- rad, Trike oder Quad handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.</p> |
| <p>A.2.5.1.2 Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 14 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und • der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. <p>Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.</p> | <p>A.2.5.1.2 Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 14 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und • das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. <p>Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p> |
| <p>A.2.5.1.3 Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 14 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p> | <p>A.2.5.1.3 Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 14 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p> |
| <p>A.2.5.2.3 Abzug neu für alt Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder • das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. <p>Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Omnibussen in den ersten 4 Jahren • bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 3 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. <p>Bei Pkw, Krafträdern und Leichtkrafträdern wird kein Abzug neu für alt vorgenommen. Der Verzicht gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoradios und Geräte, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör, • Funk-Geräte, • Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte, • Batterien von Elektro- und Hybridfahrzeugen, • den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss. | <p>A.2.5.2.3 Abzug neu für alt Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder • das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. <p>Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Omnibussen in den ersten 4 Jahren • bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 3 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. <p>Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads wird kein Abzug neu für alt vorgenommen. Der Verzicht gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoradios und Geräte, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör, • Funk-Geräte, • Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte, • Batterien von Elektro- und Hybridfahrzeugen, • den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss. |
| <p>A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Altteile</p> <p>A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff (außer bei Pkw), Wertminderung, Zulassungskosten (außer bei Pkw im Totalschadenfall, siehe A.2.5.1.1), Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.</p> | <p>A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Altteile</p> <p>A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff (außer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads), Wertminderung, Zulassungskosten (außer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads im Totalschadenfall, siehe A.2.5.1.1), Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.</p> |
| <p>A.2.5.7.2 Rest- und Altteile Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.</p> | <p>A.2.5.7.2 Rest- und Altteile Rest- und Altteile des versicherten Fahrzeugs sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.</p> |

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 |
|---|---|
| A.4 Schutzbriefleistungen – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart) | |
| <p>...</p> <p>A.4.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens für höchstens sieben Tage und bis höchstens 70 EUR je Tag. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p> | <p>A.4.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 70 EUR je Tag. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p> |
| <p>...</p> <p>A.5 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern abgeschlossen)</p> | |
| <p>A.5.1 Was ist versichert? Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechnigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung), Campingfahrzeugs (Wohnmobil), Liefer- oder Lastwagens, der Zug- oder Arbeitsmaschine (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschine) verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.</p> | <p>A.5.1 Was ist versichert? Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechnigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung), Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes, Quads, Campingfahrzeugs (Wohnmobil), Liefer- oder Lastwagens, der Zug- oder Arbeitsmaschine (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschine) verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.</p> |
| <p>...</p> <p>A.6 Auslandschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland (nur für PKW und Wohnmobile; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern abgeschlossen)</p> | <p>A.6 Auslandschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland (nur für PKW, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Wohnmobile; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern abgeschlossen)</p> |
| <p>...</p> <p>A.7 Schutzbriefleistungen für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p> | |
| <p>A.7.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens für höchstens sieben Tage und bis höchstens 100 EUR je Tag. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p> | <p>A.7.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 100 EUR je Tag. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p> |

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 |
|--|--|
| D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung | |
| D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? ... | |
| D.1.3 Zusätzlich beim Fahrerschutz D.1.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- oder Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.10.2, A.4.12.1, A.7.12.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz. D.1.3.2 Gurtpflicht Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. | D.1.3 Zusätzlich beim Fahrerschutz D.1.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- oder Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.10.2, A.4.12.1, A.7.12.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz. D.1.3.2 Gurtpflicht Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. D.1.3.3 Helmpflicht Der Fahrer eines (Leicht-)Kraftrads oder eines offenen drei- oder mehrrädigen Kraftfahrzeuges (Trike oder Quad) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. |

| | |
|---|--|
| ... | |
| I Schadenfreiheitsrabatt-System | |
| I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen • Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Rettungswagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler • Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, • Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, • amtlich abgestempelte rote Kennzeichen, • Selbstfahrervermietfahrzeuge, • selbstfahrende Arbeitsmaschinen. | I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen • Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge, Abschleppwagen und Gabelstapler • Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art, • Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, • amtlich abgestempelte rote Kennzeichen, • Selbstfahrervermietfahrzeuge, • selbstfahrende Arbeitsmaschinen. |

| | |
|--|---|
| ... | |
| I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug oder ein Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. | I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) , ein Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. |

| | |
|--|---|
| ... | |
| I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? I.4.1 Schadenfreier Verlauf I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: <ul style="list-style-type: none"> • Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und • uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung, Prozesse, Leistungen aus dem Bereich des erweiterten Umfangs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Vermietfahrzeuge (A.1.6.1), für Schutzbriefleistungen (A.4 und A.7), Fahrerschutz (A.5) und Auslandschutz (A.6). | I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? I.4.1 Schadenfreier Verlauf I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: <ul style="list-style-type: none"> • Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und • uns ist in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung, Prozesse, Leistungen aus dem Bereich des erweiterten Umfangs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Vermietfahrzeuge (A.1.6.1), für Schutzbriefleistungen (A.4 und A.7), Fahrerschutz (A.5) und Auslandschutz (A.6). |

...

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 |
|---|--|
| I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs ... | |
| I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen: I.6.2.1 Fahrzeuggruppe Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird. | |
| a) untere Fahrzeuggruppe: Krafträder, Trikes, Quads, Klein- und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, Rettungswagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile. b) mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr. c) obere Fahrzeuggruppe: Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr, Abschleppwagen und Kraftomnibusse in jeder Verwendungsart. | a) untere Fahrzeuggruppe: Krafträder, Trikes, Quads, Klein- und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen , Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge sowie Campingfahrzeuge (Wohnmobile). b) mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr. c) obere Fahrzeuggruppe: Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr, Abschleppwagen und Kraftomnibusse in jeder Verwendungsart. |
| Eine Übertragung ist zudem möglich: <ul style="list-style-type: none"> • von einem Lieferwagen im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr, • von einem Lieferwagen im Güterverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Güterverkehr, • von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen, einem Mietwagen oder einem Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz). Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug auch um ein solches Fahrzeug handelt. | Eine Übertragung ist zudem möglich: <ul style="list-style-type: none"> • von einem Lieferwagen im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr, • von einem Lieferwagen im Güterverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Güterverkehr, • von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen, einem Mietwagen oder einem Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz). Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug auch um ein solches Fahrzeug handelt. |

...

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 |
|--|--|
| Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw) | Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads) |
| <p>In Abweichung zu den Abschnitten A.1 und A.2 gelten in der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgenden Besonderheiten: zu A.1.5.6.2 Erweiterte Eigenschadendeckung In Ergänzung zu A.1.5.6.2 umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Pkw (auch auf Ihrem eigenen Grundstück), Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden. Ihre Selbstbeteiligung für derartige Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.</p> | <p>In Abweichung zu den Abschnitten A.1 und A.2 gelten in der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgenden Besonderheiten: zu A.1.5.6.2 Erweiterte Eigenschadendeckung In Ergänzung zu A.1.5.6.2 umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Pkw, Krafträdem, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads (auch auf Ihrem eigenen Grundstück), Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden. Ihre Selbstbeteiligung für derartige Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.</p> |
| <p>zu A.2.2.1.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschlagung ist ausnahmslos mitversichert. • Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile (z.B. Mantel, Tasche, Koffer) verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug. • Zusätzlich erfolgt bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel eine hälftige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes. | |
| <p>zu A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung In Ergänzung zu A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Akkumulator von Elektrofahrzeugen) bis 3.000 EUR mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.</p> | |
| <p>zu A.2.2.1.7: Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 5.000 EUR mitversichert.</p> | |
| <p>zu A.2.5.1.2: Die Neupreiseschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt.</p> | |
| <p>zu A.2.5.2.1: Wertminderung In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist und die Reparaturkosten 1000 EUR übersteigen.</p> | <p>zu A.2.5.2.1: Wertminderung In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Pkw, das Kraftrad, das Leichtkraftrad, das Trike oder das Quad zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist und die Reparaturkosten 1000 EUR übersteigen.</p> |
| <p>zu A.2.5.2.3: Kein Abzug neu für alt bei Radio und Abspielgeräten (z. B. für Cassetten, CD, DVD, MP3), Equalizer, Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, Verstärker oder CB-Funk-Geräte kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte.</p> | <p>zu A.2.5.2.3: Kein Abzug neu für alt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoradios und Geräten, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör, • Funk-Geräte, • Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte. |
| <p>zu A.2.5.7: Bei der Abrechnung eines Schadens nach A.2.5.1.2 ersetzen wir auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 1.000 EUR. Voraussetzung ist, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist.</p> | <p>zu A.2.5.7: Bei der Abrechnung eines Schadens nach A.2.5.1.2 ersetzen wir auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 1.000 EUR. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist.</p> |
| <p>zu A.8 Leistungs-Update-Garantie In Erweiterung zu A.8 gelten auch künftige Leistungsverbesserungen der Zusatzleistung EXKLUSIV für Ihren Vertrag. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.</p> | |

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|-----------------|---|------------|------|----------------|-----|----------------|-----|------------|-----|
| | R Bekleidungsschutz (nur für Krafräder, Leichtkrafräder, Trikes und Quads) | | | | | | | | | | |
| Nicht vorhanden | R.1. Was ist versichert? In Abweichung zu A.2.1.1 gilt bei Vereinbarung der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgende Besonderheit: Sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Krafrad, Leichtkrafrad, Trike oder Quad handelt, ist auch die Beschädigung oder Zerstörung Ihrer Schutzbekleidung in Folge eines Schadenereignisses nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren) oder nach A.2.2.2.2 (Unfall) versichert. Voraussetzung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt wurde. | | | | | | | | | | |
| Nicht vorhanden | R.1.1 Schutzbekleidung Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit fahrzeugspezifischen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen), die den Körper des Fahrers vor den besonderen Gefahren des Fahrens (z.B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und / oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren. R.1.1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Teile der Schutzbekleidung, sofern Sie von Ihnen neu erworben wurden: a) Schutz-Hose, b) Schutz-Jacke, c) Schutz-Anzug/Regenkombi, d) Rückenprotektoren, e) Protektorenjacke, f) Schutz-Stiefel, g) Schutz-Handschuhe. <i>Hinweis: Schutzhelme sind bereits gem. A.2.1.1 mitversichert.</i> R.1.1.2 Nicht versichert sind Schutz-Brillen sowie alle sonstigen in 1.1.1 a) bis g) nicht benannten Kleidungsstücke. | | | | | | | | | | |
| Nicht vorhanden | R.1.2 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Schutzbekleidung? R.1.2.1 <i>Zerstörung</i> Bei Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir abhängig vom Alter folgende Entschädigung: <table border="1" data-bbox="810 1258 1497 1429"> <thead> <tr> <th>Alter in Jahren</th> <th>Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Im 1. Jahr</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>2. bis 3. Jahr</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>4. bis 5. Jahr</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Ab 6. Jahr</td> <td>25%</td> </tr> </tbody> </table> Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf der Schutzbekleidung nachzuweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen. Das Eigentum der beschädigten Schutzbekleidung geht auf uns über. Eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht wieder hergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist. | Alter in Jahren | Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises | Im 1. Jahr | 100% | 2. bis 3. Jahr | 75% | 4. bis 5. Jahr | 50% | Ab 6. Jahr | 25% |
| Alter in Jahren | Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises | | | | | | | | | | |
| Im 1. Jahr | 100% | | | | | | | | | | |
| 2. bis 3. Jahr | 75% | | | | | | | | | | |
| 4. bis 5. Jahr | 50% | | | | | | | | | | |
| Ab 6. Jahr | 25% | | | | | | | | | | |
| Nicht vorhanden | R.1.2.2 <i>Beschädigung</i> Bei Beschädigung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten bis zu den in R.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenze. Die Kosten der Reparatur zahlen wir nur dann, wenn diese vollständig und fachgerecht durch den Hersteller selbst oder durch eine anerkannte Spezialwerkstatt erfolgt ist. Liegt eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden vor, regulieren wir den Schaden nach den in R.1.2.1 und R.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenzen. | | | | | | | | | | |
| Nicht vorhanden | R.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? Unsere Höchstentschädigung ist je Schadenereignis auf den Betrag von 2.000 Euro beschränkt. | | | | | | | | | | |

ANHANG

3. Lastkraftwagen einschließlich Lieferwagen, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen und Leichenwagen

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M) | Beitragssätze in % | |
|--|--------------------|-----|
| | KH | VK |
| SF 30 | 23 | 44 |
| SF 29 | 23 | 44 |
| SF 28 | 24 | 45 |
| SF 27 | 24 | 45 |
| SF 26 | 25 | 45 |
| SF 25 | 25 | 46 |
| SF 24 | 26 | 46 |
| SF 23 | 26 | 47 |
| SF 22 | 27 | 47 |
| SF 21 | 27 | 48 |
| SF 20 | 28 | 48 |
| SF 19 | 29 | 49 |
| SF 18 | 30 | 49 |
| SF 17 | 30 | 50 |
| SF 16 | 31 | 51 |
| SF 15 | 32 | 52 |
| SF 14 | 33 | 53 |
| SF 13 | 35 | 54 |
| SF 12 | 36 | 55 |
| SF 11 | 38 | 56 |
| SF 10 | 39 | 57 |
| SF 9 | 41 | 59 |
| SF 8 | 44 | 61 |
| SF 7 | 46 | 63 |
| SF 6 | 50 | 65 |
| SF 5 | 53 | 68 |
| SF 4 | 58 | 71 |
| SF 3 | 63 | 75 |
| SF 2 | 70 | 80 |
| SF 1 | 79 | 86 |
| SF 1/2 | 85 | 95 |
| 0 | 105 | 100 |
| M | 150 | 135 |

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

3. Lastkraftwagen einschließlich Lieferwagen, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen und **Bestattungsfahrzeuge**

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M) | Beitragssätze in % | |
|--|--------------------|-----|
| | KH | VK |
| SF 30 | 23 | 44 |
| SF 29 | 23 | 44 |
| SF 28 | 24 | 45 |
| SF 27 | 24 | 45 |
| SF 26 | 25 | 45 |
| SF 25 | 25 | 46 |
| SF 24 | 26 | 46 |
| SF 23 | 26 | 47 |
| SF 22 | 27 | 47 |
| SF 21 | 27 | 48 |
| SF 20 | 28 | 48 |
| SF 19 | 29 | 49 |
| SF 18 | 30 | 49 |
| SF 17 | 30 | 50 |
| SF 16 | 31 | 51 |
| SF 15 | 32 | 52 |
| SF 14 | 33 | 53 |
| SF 13 | 35 | 54 |
| SF 12 | 36 | 55 |
| SF 11 | 38 | 56 |
| SF 10 | 39 | 57 |
| SF 9 | 41 | 59 |
| SF 8 | 44 | 61 |
| SF 7 | 46 | 63 |
| SF 6 | 50 | 65 |
| SF 5 | 53 | 68 |
| SF 4 | 58 | 71 |
| SF 3 | 63 | 75 |
| SF 2 | 70 | 80 |
| SF 1 | 79 | 86 |
| SF 1/2 | 85 | 95 |
| 0 | 105 | 100 |
| M | 150 | 135 |

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 |
|--|--|
| <p>Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung</p> <p>1. Gefahrerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern (WKZ 003), Campingfahrzeugen (Wohnmobilen), Trikes und Quads</p> <p>1.1 Ihr Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz, in der Voll- und Teilkaskoversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen.</p> <p>Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.</p> <p>1.2 Gefahrerhebliche Umstände sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Fahrleistung • Abstellplatz des Fahrzeugs • Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer Wohngebäudeversicherung • Nutzung des Fahrzeugs • Anerkennung als Betriebsausgabe, Vorsteuerabzugsberechtigung • Finanzierung des Fahrzeugs • Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer • Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter • Postleitzahl des Fahrzeughalters • Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer • Teilnahme am „Begleiteten Fahren“ • Hauptberuf des Versicherungsnehmers / Branche in welcher der Versicherungsnehmer tätig ist • Zahlungsmodus (Zahlungsart und Zahlungsperiode) • Aufbauart • Technische Fahrzeugdaten • Fahrtzweck • Fahrweise / Fahrverhalten • Gefahrguttransporte <p>1.3 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.</p> | <p>Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung</p> <p>1. Gefahrerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern (WKZ 003), Campingfahrzeugen (Wohnmobilen), Trikes und Quads</p> <p>1.1 Ihr Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz, in der Voll- und Teilkaskoversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen.</p> <p>Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.</p> <p>1.2 Gefahrerhebliche Umstände sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Fahrleistung • Abstellplatz des Fahrzeugs • Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer Wohngebäudeversicherung • Nutzung des Fahrzeugs • Anerkennung als Betriebsausgabe, Vorsteuerabzugsberechtigung • Finanzierung des Fahrzeugs • Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer • Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter • Postleitzahl des Fahrzeughalters • Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer • Teilnahme am „Begleiteten Fahren“ • Hauptberuf des Versicherungsnehmers / Branche in welcher der Versicherungsnehmer tätig ist • Zahlungsmodus (Zahlungsart und Zahlungsperiode) • Aufbauart • Technische Fahrzeugdaten • Fahrtzweck • Fahrweise / Fahrverhalten • Gefahrguttransporte <p>1.3 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.</p> |

| AKB 10/2019 | AKB 04/2020 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|-----------------|----------------------------|----------|------------|----------|----------------------|----------|-----------------------|----------|----------|-----------------|----------------------------|----------|------------|----------|---------------------|----------|----------------------|----------|-----------------------|----------|----------|
| <p>Anhang 4 Tabelle zu den Regionalklassen</p> <p style="text-align: center;"><i>Nicht vorhanden</i></p> | <p>6. Für Campingfahrzeuge (Wohnmobile)</p> <p>6.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #FFD700;">Regionalklassen</th> <th style="background-color: #FFD700;">Schadenbedarfsindexgrenzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: right;">unter 92,8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: right;">92,8 bis unter 106,8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: right;">106,8 bis unter 125,7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: right;">ab 125,7</td> </tr> </tbody> </table> <p>6.2 Vollkaskoversicherung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #FFD700;">Regionalklassen</th> <th style="background-color: #FFD700;">Schadenbedarfsindexgrenzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: right;">unter 87,0</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: right;">87,0 bis unter 95,4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: right;">95,4 bis unter 106,9</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: right;">106,9 bis unter 124,9</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: right;">ab 124,9</td> </tr> </tbody> </table> | Regionalklassen | Schadenbedarfsindexgrenzen | 0 | unter 92,8 | 1 | 92,8 bis unter 106,8 | 2 | 106,8 bis unter 125,7 | 3 | ab 125,7 | Regionalklassen | Schadenbedarfsindexgrenzen | 0 | unter 87,0 | 1 | 87,0 bis unter 95,4 | 2 | 95,4 bis unter 106,9 | 3 | 106,9 bis unter 124,9 | 4 | ab 124,9 |
| Regionalklassen | Schadenbedarfsindexgrenzen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | unter 92,8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 92,8 bis unter 106,8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 106,8 bis unter 125,7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | ab 125,7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Regionalklassen | Schadenbedarfsindexgrenzen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | unter 87,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 87,0 bis unter 95,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 95,4 bis unter 106,9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | 106,9 bis unter 124,9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | ab 124,9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |